

Geschäftsordnung für das Gremium für Mitwirkung und das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Erläuterung.....	1
1. Aufgaben des Gremiums für Mitwirkung	2
2 Aufgaben des Gremiums für Kinder- und Jugendbeteiligung.....	2
3. Zusammensetzung des Gremiums für Mitwirkung.....	3
4. Zusammensetzung des Gremiums für Kinder- und Jugendbeteiligung.....	3
5. Beteiligung des Fachamtes.....	3
6 Vorsitz der Gremien.....	3
7.Geschäftsführung und Einladung zu Sitzungen	4
8.Entscheidungen.....	4
9. Niederschriften	4
10. Sitzungsgeld.....	5
11. Inkrafttreten	5

Präambel

Die Landeshauptstadt Kiel hat im Jahr 2016/2017 in einem eineinhalbjährigen Prozess eine Leitlinie entwickelt, um zunächst für freiwillige Beteiligungsverfahren einen verbindlichen Rahmen zu schaffen. Die Leitlinie für Bürgerbeteiligung (Drucksache 1230/2017) wurde in der Ratsversammlung am 18.01.2018 beschlossen. Diese Leitlinie wurde 2022 evaluiert und angepasst sowie umbenannt in „Leitlinie für Mitwirkung“ (Drucksache0439/2022). In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Kiel (Drucksache 0369/2022) entwickelt, welche die Leitlinie für Mitwirkung konkretisiert. Beide Leitlinien wurden in der Ratsversammlung am 9. Juni 2022 beschlossen. Unter Punkt 7.2 der Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung und unter Punkt 6.3 der Leitlinie für Mitwirkung ist geregelt, dass ein Beteiligungsgremium eingesetzt wird, dessen Aufgaben und Zusammensetzung in dieser Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Erläuterung

Neben dem bereits bestehenden Gremium für Mitwirkung wird, wegen der anderen rechtlichen Voraussetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung und den daraus resultierenden anderen Anforderungen, ein weiteres Gremium speziell für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt. In Fällen, bei denen sowohl die Interessen der Kinder und Jugendlichen als auch die der sonstigen Einwohner*innen betroffen sind, tagen

beide Gremien unabhängig voneinander. Ergebnisse dieser beiden Gremiumsentscheidungen können also sein, dass es nur eine Kinder- und Jugendbeteiligung, nur eine Erwachsenenbeteiligung, beide Beteiligungsarten oder überhaupt keine Beteiligung gibt. Die Geschäftsführungen beider Gremien stimmen sich regelmäßig zum Themen der Beteiligung ab und sichern so eine fachlich koordinierte und kooperative Herangehensweise.

1. Aufgaben des Gremiums für Mitwirkung

- (1) Das Gremium für Mitwirkung wird einberufen, wenn die Anregung einer Beteiligung für ein Vorhaben, bei dem grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum vorhanden ist, vom Fachamt abgelehnt wird. Das Gremium berät über die Anregung und gibt eine Stellungnahme ab. Wenn das Gremium die Anregung ebenso wie das Fachamt ablehnt, findet keine Beteiligung statt und das Verfahren ist an dieser Stelle beendet.
- (2) Die Person, die die Anregung eingereicht hat, wird schriftlich über die Entscheidung und die Begründung des Gremiums informiert. Sofern das Gremium eine Anregung befürwortet, wird seine Stellungnahme von der Koordinierungsstelle für Mitwirkung in einem Antrag der Verwaltung zur Entscheidung an den Fachausschuss und gegebenenfalls an die Ratsversammlung weitergeleitet.
- (3) Das Ergebnis ergibt sich aus den Vorlagen und der öffentlichen Niederschrift. Es ist im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit und auf kiel.de/mitwirkung einsehbar. Auch über dieses Ergebnis erhält die Person, die die Anregung eingereicht hat, persönlich eine schriftliche Mitteilung.

2. Aufgaben des Gremiums für Kinder- und Jugendbeteiligung

- (1) Das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung wird einberufen, wenn das Fachamt einen Antrag auf Kinder- und Jugendbeteiligung abgelehnt hat, keine Einigung mit dem Kinder- und Jugendbüro und der Koordinierungsstelle für Mitwirkung möglich ist und grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum besteht. Das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung berät in diesem Fall nochmals über die Anregung der Beteiligung. Das zuständige Fachamt stellt hierfür dem Gremium die Ergebnisse seiner rechtlichen Prüfung schriftlich zur Verfügung, ob Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind sowie das Ergebnis der Abwägung des Vorrangprinzips. Dies ist vom Fachamt zu begründen.
- (2) Das Gremium prüft, ob Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen bei dem betreffenden Vorhaben berührt sind und ob ein Vorrang der Interessen besteht. Ergibt die Prüfung des Gremiums, dass Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind, ist eine Beteiligung der Kinder/Jugendlichen durchzuführen.
- (3) Wenn eine Beteiligung nicht rechtlich verpflichtend ist, entscheidet das Gremium, ob eine Beteiligung befürwortet werden soll. Das Gremium sichert durch seine Arbeit ein verbindendes Zusammendenken der Artikel 3 und Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Sowohl der Aspekt „best interest of the child“ als auch eine angemessene Partizipation von Kindern und Jugendlichen werden hier zusammengeführt.

Wenn auch dieses Gremium eine Beteiligung ablehnt, findet keine Kinder- und Jugendbeteiligung statt. Spricht sich das Gremium jedoch für eine Kinder- bzw. Jugendbeteiligung aus, wird ein Antrag der Verwaltung zur Entscheidung an die zuständigen Fachausschüsse und gegebenenfalls an die Ratsversammlung mit einer positiven Empfehlung weitergegeben.

- (4) Das Ergebnis ergibt sich aus den Vorlagen und der öffentlichen Niederschrift. Es ist im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit und auf kiel.de/jugendbeteiligung einsehbar. Die Antragsstellenden werden persönlich durch das Kinder- und Jugendbüro über die Entscheidung des Antrags informiert. (LLKJB Kapitel 7.2.2)

3. Zusammensetzung des Gremiums für Mitwirkung

- (1) Das Gremium für Mitwirkung besteht aus zwölf Mitgliedern und ist paritätisch aus Einwohner*innen, Ratsversammlung und Verwaltung zusammengesetzt.
- (2) Die Mitglieder aus dem Kreis der Einwohner*innen werden durch die Beiräte entsandt. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren, der Beirat für Menschen mit Behinderung, das Forum für Migrant*innen und der Junge Rat haben jeweils einen Sitz im Gremium.
- (3) Die Ratsfraktionen entsenden insgesamt vier Mitglieder. Die konkrete Besetzung wird auf Vorschlag der Fraktionen durch die Ratsversammlung beschlossen.
- (4) Aus der Verwaltung gehören die Amtsleitungen des Amtes für Soziale Dienste (53), des Jugendamtes (54), die Referatsleitung des Dezernates für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität sowie ein*e Vertreter*in aus der Koordinierungsstelle für Mitwirkung dem Gremium an.
- (5) Bei Verhinderung benennen die Mitglieder eine Stellvertretung.

4. Zusammensetzung des Gremiums für Kinder- und Jugendbeteiligung

Das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung ist ebenfalls paritätisch zusammengesetzt. Es hat zwölf Mitglieder: vier Mitglieder aus dem Jungen Rat, die Amtsleitungen des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen (56), des Stadtplanungsamtes (61) und des Umweltschutzamtes (18), ein*e Vertreter*in aus der Koordinierungsstelle für Mitwirkung, sowie vier Mitglieder der Ratsversammlung, die auf Vorschlag der Fraktionen durch die Ratsversammlung beschlossen werden. Bei Verhinderung benennen die Mitglieder eine Stellvertretung.

5. Beteiligung des betroffenen Fachamtes

Das betroffene Fachamt nimmt an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teil und berichtet zum Sachverhalt. Es ist nicht stimmberechtigt. Falls die Amtsleitung des betroffenen Fachamtes ein reguläres Gremiumsmitglied ist, tritt ein*eine vom Büro des Oberbürgermeisters entsandte*r Vertreter*in an die Stelle der jeweiligen Amtsleitung.

6. Vorsitz der Gremien

Über den Vorsitz entscheidet das jeweilige Gremium in seiner konstituierenden Sitzung.

7. Geschäftsführung und Einladung zu Sitzungen

- (1) Die Geschäftsführung des Gremiums für Mitwirkung wird durch die Koordinierungsstelle für Mitwirkung im Pressereferat wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Gremiums für Kinder- und Jugendbeteiligung wird durch das Kinder- und Jugendbüro im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen wahrgenommen.
- (2) Die Einladung mit einer von der/dem Vorsitzenden festgelegten Tagesordnung wird durch die Koordinierungsstelle bzw. dem Kinder- und Jugendbüro per E-Mail versandt. Dies soll in der Regel mindestens acht Arbeitstage vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und ihre Tagesordnungen sind auch auf der städtischen Website unter www.kiel.de/mitwirkung und/bzw. auf www.kiel.de/jugendbeteiligung zu finden. Bei Bedarf wird die Tagesordnung um einen nichtöffentlichen Teil erweitert. Der*die Initiator*in der Anregung einer Beteiligung wird zu der Sitzung des Gremiums eingeladen, ebenso wie der zuständige Ortsbeirat, und darf seine/ ihre Anregung begründen und erläutern.

8. Entscheidungen

- (1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit für das Gremium für Mitwirkung ist eine Anwesenheit von mindestens sieben und für das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung fünf Mitgliedern erforderlich. Zudem muss in beiden Gremien jeweils von den Beiräten, der Verwaltung und der Ratsversammlung mindestens ein Mitglied anwesend sein. Falls diese Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht zustande kommt, werden Entscheidungen per Umlaufbeschluss (auch auf dem Wege einer E-Mail) gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist eine Anregung abgelehnt (entsprechend § 39 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und analog zu § 26(1) Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung).

9. Niederschriften

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das Angaben über Datum, Uhrzeit, Ort der Sitzung und Teilnehmende enthält. Außerdem müssen aus der Niederschrift der Beteiligungsgegenstand, über den beraten wird, sowie das Abstimmungsergebnis hervorgehen. Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei der*dem zuständigen Vorsitzenden zu erheben. Auch die Niederschriften werden unter www.kiel.de/mitwirkung und www.kiel.de/jugendbeteiligung veröffentlicht.

10. Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Gremien, die nicht der Verwaltung oder der Ratsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung und pauschalen Fahrkostenersatz nach der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).

11. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für das Gremium für Mitwirkung und das Gremium für Kinder- und Jugendbeteiligung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kiel, den 19.12.2024

Dr. Ulf Kämpfer

Oberbürgermeister